

## Vorlage

an den Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald  
Sitzung am 19.10.2022

### TOP 4

## **Teilfortschreibung des Kapitels B III Energie/Windenergie Änderungsbeschluss**

Berichtersteller: Regionsbeauftragter Jürgen Schmauß

Gemäß Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 14 Abs. 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675) ist es u.a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 1 Abs. 4 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Nach dem aktuellen Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) soll zum Ausbau der Windenergie folgendes Ziel 6.2.2 festgeschrieben werden:

*„In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergiekraftanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.“*

### **Die Ausgangslage in der Region:**

Nach dem vom Bund erlassenen „Wind-an-Land-Gesetz“ sollen in Bayern bis zum Ende des Jahres 2027 1,1 % der Landesfläche und bis zum Ende des Jahres 2032 1,8 % für Windenergieanlagen gesichert werden. Dies wurde in der Teilfortschreibung des LEP entsprechend aufgegriffen.

Der Regionalplan der Region Donau-Wald beinhaltet ein rechtsverbindliches Steuerungskonzept im Kapitel B III Energie. In diesem Konzept wurden Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete festgesetzt. Darüber hinaus gibt es sogenannte „Weiße Flächen“, auf denen der Regionalplan keine Festlegungen trifft. Insgesamt sind in der Region Donau-Wald derzeit ca. 4.500 ha als Vorranggebiete und ca. 1.900 ha als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

Während in der „ersten Charge“ des Flächenziels auch noch Vorbehaltsgebiete angerechnet werden können, sind für die Erreichung des zweiten Flächenziels nur noch Vorranggebiete einschlägig. Um in der Planungsregion Donau-Wald die geforderten Flächenkontingente erfüllen zu können, müssten in der Summe ca. 10.200 ha als Vorranggebiete ausgewiesen werden, das bedeutet ca. 3.800 ha mehr als im gültigen Regionalplan derzeit als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dargestellt sind. Derzeit steht aber noch nicht fest, ob für das Flächenziel 2032

alle Regionen den gleichen anteiligen Beitrag leisten müssen. Insofern ist das Planungsziel noch nicht eindeutig bestimmbar.

### **Schlussfolgerung:**

Es ist die Fortschreibung des Kapitels B III Energie notwendig, um weitere Vorranggebiete für die Windenergienutzung in der Planungsregion Donau-Wald auszuweisen und den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Region entsprechend Raum zu verschaffen.

Darüber hinaus gibt es neue planerische Rahmenbedingungen (z.B. neuer Windatlas, Öffnung von Landschaftsschutzgebieten, technische Weiterentwicklungen, steigende Bedeutung von Erneuerbaren Energien), die eine Überarbeitung des Konzeptes als angezeigt erscheinen lassen.

Ziel sollte es daher sein, das Kapitel des Regionalplans möglichst in einer Fortschreibung so zu überarbeiten, dass ein substanzieller Beitrag zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes 2032 erreicht wird.

Für den Fortschreibungsprozess kann ein Beirat, der – über die kommunale Perspektive hinaus – fachliches Wissen und Knowhow einspeist, hilfreich sein. Es wird daher angeregt, ein solches beratendes Gremium zu bilden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald beschließt:

Das Kapitel B III Energie des Regionalplans der Region Donau-Wald soll fortgeschrieben werden.

Ein Beirat, der dem Planungsausschuss beratend zur Seite steht, wird für die Fortschreibung des Kapitels B III Energie gebildet.

Der Regionsbeauftragte wird beauftragt, hierzu konzeptionelle Überlegungen anzustellen und einen Vorentwurf zu erarbeiten.